

Kleine Anfrage

der Abg. Bernhard Eisenhut und Carola Wolle AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Islamfeindliche Handlungen an Schulen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Existiert eine Definition für islamfeindliche Handlungen, auf der die für dieses politische Feld zuständigen Institutionen und Behörden des Landes arbeiten und wie lautet sie ggf.?
2. Wie viele islamfeindliche Handlungen gab es im Jahr 2023 an Schulen des Landes, bei denen muslimische Schüler oder Lehrkräfte adressiert wurden (bitte aufschlüsseln nach Schulart/-ort, Name und Kategorien der Vorfälle)?
3. Welche Kenntnisse hat sie zu Nationalität, eventuellem Migrationshintergrund, gegebenenfalls Aufenthaltsstatus oder einem politischen Hintergrund der dafür Verantwortlichen?
4. Wie hat sich die Zahl der islamfeindlichen Handlungen an Schulen des Landes in den letzten 20 Jahren entwickelt (falls Erhebungen nicht 20 Jahre zurückreichen, bitte die am weitesten zurückreichende Erhebungsreihe angeben)?
5. Kam es aufgrund von islamfeindlichen Handlungen dazu, dass Adressaten eine Schule verlassen haben (bitte ggf. Name und Ort der Schule angeben und Jahresangabe des etwaigen Abgangs)?
6. Wie begegnet die Landesregierung ggf. solchen Handlungen bislang, welche eindeutig zuordenbare Haushaltsmittel setzt sie hierzu ein und beabsichtigt sie, im nächsten Haushalt einzusetzen?

22.1.2024

Eisenhut, Wolle AfD

Begründung

Immer wieder wird Deutschen und in Deutschland lebenden Menschen eine kritische Haltung zum Islam und zu Muslimen zugeschrieben. Bereits 2018 lebten nach Schätzung der Landesregierung 812 000 Muslime in Baden-Württemberg, davon seien 180 000 Schüler gewesen. 2018 lag der geschätzte Anteil der Muslime im Südwesten bei 7,5 Prozent, was einen Anstieg um 35 Prozent gegenüber dem Jahr 2005 bedeutete (vgl.: Zahl der Muslime in Baden-Württemberg stark gestiegen, Michael Weißenhorn, Stuttgarter Nachrichten, Online-Ausgabe vom 24. September 2018). Seit 2018 dürfte der Anteil der Muslime nochmals erheblich gestiegen sein. Da sowohl der Anteil der Muslime an der Landesbevölkerung als auch der Anstieg des muslimischen Bevölkerungsanteils beträchtlich sind, wollen die Antragsteller wissen, ob es faktengestützte Indikatoren für eine solche kritische Haltung gibt und wie sich solche Indikatoren entwickelt haben könnten. Die Fragesteller wollen sich zunächst einen Überblick über Indikatoren an Schulen verschaffen.

Antwort

Mit Schreiben vom 13. Februar 2024 Nr. KMZ-0141.5-17/7/6 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

1. Existiert eine Definition für islamfeindliche Handlungen, auf der die für dieses politische Feld zuständigen Institutionen und Behörden des Landes arbeiten und wie lautet sie ggf.?

Nach den für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Migration maßgeblichen bundeseinheitlichen Vorgaben zur statistischen Erfassung von Hasskriminalität ist von einer islamfeindlichen Tatmotivation auszugehen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tat gegen eine Person bzw. ihr zuzuordnende Sachen wegen ihres muslimischen Glaubens begangen werden. Hierzu gehören insbesondere Taten wegen des Tragens religiöser Symbole oder Kleidung oder wegen Ausübung der Religion.

Unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Forschungsstandes sowie der rechtlichen Grundlagen geht das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) von folgender Definition für Islamfeindlichkeit aus:

„Als islamfeindlich gelten Bestrebungen mit dem Ziel, relevante geschützte Rechtsgüter,

- insbesondere Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO) wie die Menschenwürde, das Gleichheitsrecht sowie die Religionsfreiheit
- für Personen oder Gruppierungen muslimischen Glaubens oder solche, die diesem zugerechnet werden, zu beseitigen oder außer Kraft zu setzen.“

Dieses Begriffsverständnis schließt die Zielgerichtetheit der Feindseligkeit gegenüber Muslimen ein. Darüber hinaus werden Prozesse ethnischer Zuschreibung berücksichtigt, indem nicht nur von Islamfeindlichkeit gesprochen wird, wenn gegen Personen agitiert wird, die tatsächlich dieser Glaubensrichtung anhängen, sondern es werden auch Äußerungen und Handlungen gegen Personen eingeschlossen, denen aufgrund ihrer (vermeintlichen) Herkunft, ihres Namens oder ihres Aussehens ein muslimischer Hintergrund zugeschrieben wird.

Die polizeiliche Aufgabenzuschreibung erstreckt sich primär auf die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Strafverfolgung. Islamfeindliche Handlungen sind für die Polizei insofern nur relevant, soweit diese

das polizeiliche Aufgabenfeld betreffen oder für die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind, beispielsweise wenn es sich um strafbare islamfeindliche Handlungen handelt.

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten u. a. bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind. Im KPMD-PMK werden im Unterthemenfeld „Islamfeindlich“ Straftaten erfasst, die sich gegen den Islam bzw. gegen Muslime richten.

2. *Wie viele islamfeindliche Handlungen gab es im Jahr 2023 an Schulen des Landes, bei denen muslimische Schüler oder Lehrkräfte adressiert wurden (bitte aufschlüsseln nach Schulart/-ort, Name und Kategorien der Vorfälle)?*
3. *Welche Kenntnisse hat sie zu Nationalität, eventuellem Migrationshintergrund, gegebenenfalls Aufenthaltsstatus oder einem politischen Hintergrund der dafür Verantwortlichen?*
4. *Wie hat sich die Zahl der islamfeindlichen Handlungen an Schulen des Landes in den letzten 20 Jahren entwickelt (falls Erhebungen nicht 20 Jahre zurückreichen, bitte die am weitesten zurückreichende Erhebungsreihe angeben)?*

Die Fragen 2 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die im Jahr 2018 eingeführte Meldepflicht umfasst „antisemitische sowie andere religiös oder ethnisch begründete diskriminierende Vorkommnisse“ an öffentlichen Schulen. In diesem Zusammenhang wurden seit der Einführung der Meldepflicht im April 2018 insgesamt 149 Vorgänge gemeldet. Hiervon hatten 119 Vorgänge einen rechtsextremistischen Hintergrund. Drei Vorgänge hatten einen islamfeindlichen Hintergrund (zwei Vorgänge aus dem Jahr 2019 an einer Werkrealschule/Realschule und an einem allgemein bildenden Gymnasium, ein Vorgang aus dem Jahr 2022 an einer Gemeinschaftsschule). Im Rahmen der Verpflichtung, antisemitische und anderweitig religiös oder ethnisch begründete Vorfälle von Diskriminierung durch Schüler an öffentlichen Schulen zu melden, werden derartige personenbezogenen Daten nicht erhoben.

5. *Kam es aufgrund von islamfeindlichen Handlungen dazu, dass Adressaten eine Schule verlassen haben (bitte ggf. Name und Ort der Schule angeben und Jahresangabe des etwaigen Abgangs)?*

Dem Kultusministerium ist hierzu nichts bekannt geworden.

6. *Wie begegnet die Landesregierung ggf. solchen Handlungen bislang, welche eindeutig zuordenbare Haushaltsmittel setzt sie hierzu ein und beabsichtigt sie, im nächsten Haushalt einzusetzen?*

Bei den in der Fragestellung angesprochen Vorgängen handelt sich um solche, die im Zusammenhang mit dem Phänomen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (GMF) in Erscheinung treten. Die Präventions- und Interventionsmaßnahmen der Landesregierung sind daher breit aufgestellt. Eindeutig zuordenbare Haushaltsmittel können deshalb nicht beziffert werden.

Das Verbot aus Artikel 3 Grundgesetz sowie dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) umfasst ungerechtfertigte Benachteiligungen, die sich auf eine tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit zu – neben anderen Diskriminierungsmerkmalen – einer Religion und damit unter anderem auch zur muslimischen

Religion beziehen. Betroffene, die diskriminierenden Handlungen ausgesetzt sind, können sich an die elf Beratungsstellen gegen Diskriminierung im Land wenden, die merkmalsübergreifend sowie auch zu Mehrfachdiskriminierungen beraten. Weiterhin wird der im Koalitionsvertrag vorgesehene Landesaktionsplan gegen Diskriminierung und Rassismus merkmalsübergreifend ausgestaltet sein und die in den genannten rechtlichen Grundlagen erfassten Diskriminierungsgründe berücksichtigen.

Das Kultusministerium und das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) bieten Schulen und Lehrkräften umfangreiche Orientierungshilfen und Qualifizierungsangebote für die Präventionsarbeit gegen alle Aspekte von GMF, so auch gegen islamfeindliche Einstellungen und Handlungen. Die Grundlagen hierfür bilden die Leitperspektive Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt (BTV) und der Leitfaden Demokratiebildung, die beide spiralcurricular und fächerübergreifend von den allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg umzusetzen sind. Das ZSL bietet auf Basis dieser Konzepte passgenaue Fortbildungsangebote für Lehrkräfte, die neben einer fachlichen Auseinandersetzung mit Islamfeindlichkeit und anderen Facetten von GMF vor allem auf die Stärkung der Interventionskompetenzen von Lehrkräften bei diskriminierenden und abwertenden Äußerungen und Handlungen abzielen.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport